

Diese Wochenschrift  
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag  
in einem Bogen in der Buchdruckerei der  
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-  
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen  
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für  
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher  
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr  
erbeten.

# Der Sächsischer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift  
für Stadt und Land.

N<sup>o</sup>. 12.

Mittwoch, den 24. März

1852.

## Alte Gedanken über neue Dinge.

Am 5. März brachte die erste Kammer die De-  
batten über ihre Neubildung zu Ende. Nach den ge-  
faßten Beschlüssen soll sie künftig, d. h. vom 7<sup>ten</sup>  
Aug. 1852 ab, bestehen: a) aus den großjährigen  
Prinzen des Königl. Hauses; b) aus den Häuptern  
der Hohenzollerischen Fürstenthümer; c) aus den  
Häuptern der früheren reichsständischen Geschlechter  
in Preußen; d) aus den Häuptern der Familien,  
denen das Recht auf Sitz und Stimme in der ersten  
Kammer in Lineal-Erbfolge verliehen wird; e) aus  
Mitgliedern, welche der König aus dem größern  
Grundbesitze, aus den größeren Städten und aus  
den Landes-Universitäten auf Lebenszeit beruft.

Wenn man diese Bestandtheile näher ins Auge  
gefaßt, so wird man wohl nicht in Abrede stellen  
können, daß damit alle Elemente herangezogen sind,  
welche ein Interesse haben, das Bestehende zu er-  
halten. Wenn nun Letzteres überall, wo zwei Kam-  
mern existiren, vorzugsweise die Aufgabe der ersten  
Kammer sein muß, da die zweite ihrer Natur nach  
überall mehr oder weniger gegen das Bestehende  
gerichtet ist und gerichtet sein muß, indem sie vor-

zugsweise denen Rechnung zu tragen hat, welche  
das Bestehende nicht befriedigt: so werden wir  
gegen die neue Kammer nichts einzuwenden haben.  
Der Beschluß ist indeß noch weit entfernt, Gesetz  
zu sein. Er hat noch durch das Feuer einer zweiten  
Abstimmung zu gehen und die Zustimmung der  
zweiten Kammer zu erhalten, ehe er der Krone zur  
Sanction vorgelegt werden kann. Leicht kann es  
kommen, daß aus Neue auseinandergehende An-  
sichten die Regierung nöthigen, das Gesetz über  
die Bildung der ersten Kammer zu oktroyiren. Und  
das wäre das Beste von Allen, was sich ereignen  
kann. Die Natur des Begriffs „Gesetz“ verlangt  
sein Oktroyirtsein. Ein Gesetz, das nicht oktroyirt  
ist, ist im Grunde nur ein Uebereinkommen, das  
den Kampf verewigt, indem es die Majorität, durch  
die es zu Stande kam, an ihren Sieg, die Mine-  
rität, die ihm entgegen strebte, an ihre Niederlage  
erinnert. Solche Erinnerungen sind vom Uebel,  
nehmen dem Gesetze alle Heiligkeit und machen es  
auf der einen Seite zum Stimulus des Ueber-  
muthes, auf der andern zum Ferment des Auf-  
rührs. Deshalb sind die Gesetze nirgends weniger  
heilig, nirgends weniger Gesetze als da, wo sie